

**1.3. Kein Rechtsmittel**, sondern ein Rechtsbehelf ist der Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (vgl. §276 StPO; § 19 GGG) oder gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (vgl. § 274). Über ihn entscheidet das KG.

**2. Eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels** darf nicht zur Folge haben, daß es als unzulässig oder unwirksam behandelt wird. Ist ein Rechtsmit-

tel gegen die angefochtene Entscheidung zulässig und sind Form und Frist bei der Einlegung gewahrt (vgl. §§ 288, 306), ist davon auszugehen, daß das zulässige Rechtsmittel gemeint ist (z. B. wenn eine Berufung als „Einspruch“ oder „Beschwerde“ oder eine Beschwerde als „Einspruch“ bezeichnet wird oder wenn lediglich dargelegt wird, daß die Entscheidung unrichtig sei).

## ■ §284

**(1) Für den Beschuldigten oder den Angeklagten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen. Der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten hat das Recht, selbständig Rechtsmittel einzulegen.**

**(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten oder Angeklagten sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten können selbständig binnen der für den Beschuldigten oder Angeklagten geltenden Frist Rechtsmittel einlegen.**

**1.1.** Der **Verteidiger** kann für einen erwachsenen Beschuldigten oder Angeklagten Berufung oder Beschwerde einlegen, ohne daß es einer weiteren als der für das erstinstanzliche Verfahren erteilten Vollmacht bedarf. Die Bestellung eines Verteidigers (vgl. § 63) im Verfahren erster Instanz berechtigt den Verteidiger auch zur Einlegung eines Rechtsmittels (vgl. OG NJ, 1979/11, S. 517). Diesem Recht des Verteidigers steht nur die ausdrückliche Erklärung des Angeklagten entgegen, kein Rechtsmittel einlegen zu wollen. Legt der Verteidiger Berufung ein, obwohl der Angeklagte auf Rechtsmittel verzichtet hat, oder verzichtet der Angeklagte nach Einlegung der Berufung durch den Verteidiger auf das Rechtsmittel, ist die Berufung unzulässig (vgl. auch OG NJ, 1968/17, S. 537).

**1.2.** Der **Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten** kann auch gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen rechtswirksam Rechtsmittel einlegen. Dieses Recht hat auch der Beistand (vgl. § 72 Abs. 3). Mit Eintritt der Volljährigkeit kann der Angeklagte ein vom Verteidiger oder Erziehungsberechtigten eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen.

**2.1.** Zum **gesetzlichen Vertreter** eines Beschuldigten oder eines Angeklagten vgl. Anmerkungen zu § 68.

**2.2.** Zu den **Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten** eines Beschuldigten oder eines Angeklagten vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70.

**2.3.** **Binnen der für den Angeklagten geltenden Frist** bedeutet, daß für diese Rechtsmittelberechtigten Beginn und Ende der Rechtsmittelfrist mit der des Beschuldigten oder des Angeklagten identisch sind (vgl. auch Anm. 4.2. zu § 288).

**2.4.** Zum **Beginn und zur Berechnung der Rechtsmittelfrist** vgl. Anm. 1.2. zu §288.

**2.5.** Der **Geschädigte** kann keine Berufung einlegen, sondern nur die mit dem Urteil getroffene Entscheidung über den Schadenersatz durch Beschwerde anfechten (vgl. § 310).

**2.6.** **Kein Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels** haben der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, der Vertreter des Kollektivs und die Organe der Jugendhilfe. Sie können die Einlegung eines Rechtsmittels beim Staatsanwalt anregen.